



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 28. Oktober 2002

NR. 2077

**Walterswil/Gretzenbach: Landwirtschaftlicher Teilzonen- und Gestaltungsplan  
"Hennebühl-Höhle" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung**

---

## 1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinden Walterswil und Gretzenbach unterbreiten dem Regierungsrat den landwirtschaftlichen Teilzonen- und Gestaltungsplan "Hennebühl-Höhle" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

## 2. Erwägungen

Der vorliegende landwirtschaftliche Teilzonen- und Gestaltungsplan "Hennebühl-Höhle" mit Sonderbauvorschriften bezweckt - in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung - die Erweiterung der vorhandenen Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung durch bodenunabhängige Tierhaltung (Art. 16a Abs. 3 RPG, § 37<sup>bis</sup> Abs. 3 PBG) bei den Höfen von Josef Barmettler, GB Walterswil Nrn. 744 und 715, Philipp Barmettler, GB Walterswil Nr. 551 und Werner Fischer, GB Walterswil Nr. 235. Die Gemeinde Gretzenbach ist durch das Vorhaben von Landwirt Philipp Barmettler betroffen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in beiden Gemeinden gleichzeitig, und zwar in der Zeit vom 13. Juni bis zum 12. Juli 2002. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat Gretzenbach genehmigte den Plan unter dem Vorbehalt von Einsprachen am 4. Juni 2002. Der Gemeinderat Walterswil genehmigte den Plan am 5. August 2002.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.  
Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Anlagen für die Haltung von mehr als 6'000 Mastpoulets und für Anlagen für die Haltung von mehr als 75 Mutterschweinen.

Das Amt für Umwelt beurteilte in seinen Stellungnahmen vom 4. Oktober 2000 und 7. Mai 2001 den Umweltverträglichkeitsbericht und machte Anregungen und Ergänzungen zum Projekt. Es stellt fest, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert werden kann. Die Gemeinderäte von Walterswil und Gretzenbach haben sich bei der Beschlussfassung und Genehmigung der Planunterlagen der Beurteilung durch das Amt für Umwelt angeschlossen.

## 3. Beschluss

3.1. Der landwirtschaftliche Teilzonen- und Gestaltungsplan "Hennebühl-Höhle" der Einwohnergemeinden Walterswil und Gretzenbach wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

3.2. Die Aufwendungen für die Vorprüfung und die Genehmigung sowie die Projektbegleitung und die Bedeutung des Vorhabens rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr für die Einwohnergemeinde Walterswil von Fr. 2'000.--. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Beurteilungen im Rahmen der UVP von Fr. 2'140.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

3.3. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Walterswil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Staatsschreiber

*Dr. K. F. F. F.*

**Kostenrechnung EG Walterswil:**

Genehmigungsgebühr	Fr.	2'000.--	(Kto. 6010.431.01)
Beurteilung UVP	Fr.	2'140.--	(Kto. 6040.431.00/112/220)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	4'163.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\2001\096np01391\RRB\_Hennebühl-Höhle.doc]  
Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan (später)  
Amt für Verkehr und Tiefbau  
Amt für Landwirtschaft  
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)  
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)  
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn  
Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung  
Kantonale Finanzkontrolle  
Gemeindepräsidium der EG, 5746 Walterswil, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung)  
Gemeindepräsidium der EG, 5014 Gretzenbach, mit 1 gen. Plan (später)  
Manfred Loosli, Raumplaner, Mühlestöckli, 4581 Küttigkofen  
Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinden Walterswil/Gretzenbach: Genehmigung landwirtschaftlicher Teilzonen- und Gestaltungsplan "Hennebühl-Höhle" mit Sonderbauvorschriften)

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom 4. bis 13. November 2002 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und bei den Gemeindeverwaltungen Walterswil und Gretzenbach zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)